

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere.

Vom 1. Juni 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBI. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von fotochemischen Produkten (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapieren zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 1. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie
 Prof. Dr. W i n k l e r
 Minister

Anlage
 zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen
für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere

§ 1
Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem für alle Vertragsabschlüsse zwischen den Herstellerwerken fotochemischer Erzeugnisse und den Bestellern, ausgenommen über Lieferungen im innerdeutschen Handel land Export.

§ 2
Liefervertrag — (Kurzvertrag)

(1) Dem Vertragsverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, und zwar nach folgendem Muster:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Waren-Nr.	Bezeichnung	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Pos. bzw. lfd. Nr. Termin der Endlieferung

III.

Sonstige Vereinbarungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere nach der Anordnung vom 1. Juni 1956 (GBI II S. 204).

Erfüllungsort ist Sitz des Lieferers.

(2) Wird der Liefervertrag für ein Planjahr abgeschlossen, so sind die Sortimente je Quartal in Vertragsanlagen zu spezifizieren, die als Bestandteile des Jahreskurzvertrages gelten. Die Anlage für das I. Quartal eines Jahres ist dem Jahreskurzvertrag beizufügen.

(3) Die Quartalspezifikationen bezeichnen die Sortimente qualitäts- und mengenmäßig und legen die Liefertermine fest.

(4) Die Spezifikationen des Bestellers haben spätestens bis zum 15. Kalendertag des zweiten Quartalsmonats für das nächste Quartal beim Lieferer vorzuliegen. Der Lieferer übernimmt für vertraglich gebundene, vom Besteller jedoch nicht rechtzeitig spezifizierte Warenmengen keine Verpflichtung zu sortimentsgerechter Auslieferung.

§ 3

Preis-, Zahlungs- und Qualitätsbedingungen

(1) Für Preise und Zahlungsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer nachzuweisen, daß die berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Material, das ein Ablauf- bzw. Verfalldatum trägt, darf innerhalb dieses Zeitraumes nicht unter dem gesetzlichen Preis, nach Ablauf dieses Zeitraumes überhaupt nicht mehr zum Verkauf angeboten werden.

(4) Für die Qualität gelten die Gütebedingungen, die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) festgelegt sind. Soweit solche vom DAMW nicht festgelegt sind, gelten die von der dem Lieferer übergeordneten Stelle mit dem DAMW vereinbarten und bei diesem hinterlegten vorläufigen Gütebedingungen. Für Packungen und Formate der fotografischen Artikel gelten, soweit DIN-Vorschriften nicht vorhanden sind, die branchenüblichen Bedingungen.

§ 4

Liefertermin

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Versendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem die Ware dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird. Holt der Besteller die Ware nicht zum vereinbarten Termin ab, so ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen oder die Ware an den Besteller zum Versand zu bringen.

(2) Bei Selbstabholung trägt der Besteller die Verantwortung dafür, daß der Abholer zum Empfang der Ware berechtigt ist. Der Lieferer ist zur Aushändigung der Ware nur gegen Vorlage einer Vollmacht des Bestellers in Verbindung mit dem Personalausweis des Abholers berechtigt.

(3) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung ist zu vereinbaren. Eine Lieferung bis zu drei Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gilt als termingemäße Lieferung.